

Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oberhavel über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Entnahme von Grundwasser aus einem vorhandenen Brunnen in der Gemarkung Schmachtenhagen nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Landhof Oberhavel GmbH & Co. KG, Bauernmarktchaussee 10, 16515 Oranienburg OT Schmachtenhagen hat mit Datum vom 16.06.2020 einen Antrag auf Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus einem vorhandenen Brunnen zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen gestellt.

Der Brunnenstandort befindet sich in der Gemarkung Schmachtenhagen Flur 1 Flurstück 5/29.

Der Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 23.2-39-Sh1031 geführt.

Auf Grund der Größenordnung der beantragten Grundwasserentnahme von bis zu 300.000 m³/Jahr war gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien wurde für die Entnahmestelle Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht festgestellt, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da die Inanspruchnahme des Grundwassers im Bilanzgebiet in einem vertretbaren Rahmen bleibt.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03301 601 611 während der Dienstzeiten in der Kreisverwaltung, FB Umwelt, FD Wasserwirtschaft, Zi. 177 Haus 1, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Oranienburg, den 30.03.2021

Weskamp
Landrat